

Anlage 1 zur Ordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 25.04.2018 zum 01.09.2018

§ 1 Gebührentatbestand, Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der im Betreuungsvertrag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und sonstiger aus dem Betreuungsvertrag entstehenden Zahlungen sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungsgebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Landsberg am Lech ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsgebühren für ein oder mehrerer Kindergartenjahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von Absatz 2 abweichen.

§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren bei folgenden täglichen Betreuungszeiten zu entrichten:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	95,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	105,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	115,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	135,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	145,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	155,00 €
mehr als 10 bis einschließlich 11 Stunden	165,00 €

- (2) Für den Besuch der Kinderkrippen sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	230,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	253,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	276,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	299,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	322,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	345,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	368,00 €
mehr als 10 bis einschließlich 11 Stunden	391,00 €

- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial und Getränke in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (4) Für Kinder, die sich nach Art. 35 ff. BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt Landsberg am Lech, wird eine Geschwisterermäßigung für die Betreuungsgebühren gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt für alle städtischen Einrichtungen gleichermaßen, unabhängig vom Ort der Anmeldung. Die Geschwisterermäßigung beträgt 30 % auf die günstigere Betreuungsgebühr, für jedes weitere Geschwisterkind 20 % auf die nächstgünstigere Betreuungsgebühr.

§ 4 Verpflegungsgebühren, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als bis 14 Uhr eine städtische Kindertageseinrichtung, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird am Ende des Kalendermonats erhoben. Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:
- a) Im AKE-Kindergarten:
- Verpflegung an 5 Tagen pro Woche 56,00 € pro Monat
 - Verpflegung an 4 Tagen pro Woche 45,00 € pro Monat
 - Verpflegung an 3 Tagen pro Woche 34,00 € pro Monat
- b) Im städtischen Kinderhaus an der Römerauterrasse richtet sich die Monatsgebühr nach dem Satz, der der Stadt Landsberg am Lech durch den Zulieferbetrieb pro Mahlzeit in Rechnung gestellt wird, dieser ist im jeweiligen Betreuungsvertrag festgelegt.

- (3) Ab einer Buchungszeit von mehr als sechs Stunden pro Tag ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebührensschuld entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Ende des Aufnahmemonats fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, das Spielgeld und das Getränkegeld (§ 3), zum Monatsende fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt..

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden am Ende des Kalendermonats fällig und sind auch während den Schließzeiten zu bezahlen.
- (4) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Landsberg am Lech eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Werden Betreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren und/oder Spielgeld ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschildner haben die fällige Gebühr zu überweisen.